

Eidgenössische Finanzverwaltung
Ökonomische Analyse und Beratung
Dr. Martin Baur
Bundesgasse 3
3003 Bern

12. Dezember 2013

Konsultation: Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem / Varianten eines Energielenkungssystems

Sehr geehrter Herr Dr. Baur, sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 6. September 2013 laden Sie uns ein, zum Grundlagenbericht des EFD betreffend des Übergangs von einem Förder- zu einem Energielenkungssystem Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Einladung. Im Anschluss nehmen wir allgemein Stellung zum Grundlagenbericht. Im Anhang finden Sie zudem die Antworten auf die konkreten Konsultationsfragen.

Die Nachteile des Fördersystems sind gewichtig. Im Grundlagenbericht werden sie übersichtlich dargestellt (staatliche Bestimmung der Technologie und der Effizienzmassnahmen, beträchtliche Mitnahmeeffekte, fehlender Anreiz über die Subventionskriterien hinaus, Wettbewerbs- und Investitionsverzerrungen, allenfalls gar eine Verbrauchssteigerung durch den Rebound-Effekt). Der bisherige Weg über Vorschriften und finanzielle Förderung stösst offensichtlich an seine Grenzen. **Die Wirtschaft unterstützt deshalb den vollständigen Abbau der Fördersysteme** (Förderung der erneuerbaren Energien sowie das Gebäudeprogramm des Bundes).

Durch ein sinnvoll ausgestaltetes Lenkungssystem könnten die Energieziele grundsätzlich effizienter erreicht werden. Damit die Wirtschaft ein Lenkungssystem unterstützen kann, müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen zwingend erfüllt sein.

Zentrale Bedingung ist die **Vermeidung des Zielkonfliktes zwischen Finanzierungs- und Lenkungsziel**. Eine „ökologische Steuerreform“ lehnt die Wirtschaft deshalb kategorisch ab. Eine Energiesteuer, die Staatseinnahmen generiert und andere Steuern ersetzt, führt unvermeidlich zu diesem Zielkonflikt. Die anvisierte Lenkungswirkung einer solchen Energiesteuer würde eine verlässliche Finanzpolitik enorm erschweren und damit die sichere Finanzierung des Bundes gefährden. Stattdessen ist eine **Lenkungsabgabe denkbar**, die analog zur bestehenden CO₂-Abgabe direkt und pauschal an Bevölkerung und Unternehmen zurückerstattet wird.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Unternehmen nicht zu gefährden, einerseits auf den Exportmärkten andererseits gegenüber der Konkurrenz ausländischer Importeure, kann ein Lenkungssystem nur **in Abstimmung mit der internationalen Entwicklung** eingeführt werden (Gleichwertigkeit der Massnahmen mit den wichtigsten Handelspartnern). Die Kompetenz zur Bestimmung der Höhe der Lenkungsabgabe muss beim Parlament liegen. Anpassungen bei den Lenkungsabgaben müssen frühzeitig angekündigt und für die Unternehmen vorhersehbar sein, um die Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Eine starre Verknüpfung der Abgabenhöhe mit einem Lenkungsziel ist zu vermeiden.

Grundsätzlich muss man sich nicht nur fragen, ob die Massnahmen geeignet sind, die Ziele zu erreichen, sondern vielmehr auch, ob die Ziele überhaupt sinnvoll und realistisch sind. Lenkungsabgaben sollten verwendet werden, um externe Umwelteffekte zu internalisieren. Bei CO₂-Emissionen können externe Effekte nachgewiesen werden. Die Produktion von Elektrizität ist jedoch nicht zwingend mit negativen Umweltauswirkungen verbunden (z.B. erneuerbare Energie). Allfällige Lenkungsziele im Bereich Elektrizität müssten deshalb **demokratisch legitimiert in der Verfassung** festgelegt werden.

Eine weitere zentrale Bedingung ist der **definitive und vollständige Abbau der bestehenden Fördersysteme in absehbarer Frist**. Eine Parallelität von Förder- und Lenkungssystem ist für die Wirtschaft nicht akzeptabel. Die notwendige Verfassungsgrundlage für das Lenkungssystem soll sicherstellen, dass für eine allfällige zukünftige Zweckentfremdung der Mittel aus der Lenkungsabgabe für Förderzwecke eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

Eine Befreiungsmöglichkeit mittels **Zielvereinbarungen nach dem Modell der Energie Agentur der Wirtschaft** (EnAW) muss allen Unternehmen offenstehen. Durch Zielvereinbarungen lassen sich, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sehr viel Energie und Emissionen einsparen. Auf diese Weise kann das eigentliche Ziel – Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft – bereits bei moderaten Abgabesätzen effizient erreicht werden.

Aus umweltpolitischer Sicht sollten CO₂-Emissionen gleich belastet werden, unabhängig davon, ob durch Treib- oder Brennstoffe verursacht. Tatsache ist jedoch, dass Treibstoffe bereits in beträchtlichem Ausmass mit fiskalisch motivierten Abgaben belastet sind. Damit besteht im Bereich der Treibstoffe bereits jetzt ein akuter Zielkonflikt zwischen Lenkungswirkung und Finanzierung der Infrastruktur. Dieser Konflikt muss aufgelöst werden, damit eine konsequente Lenkung der CO₂-Emissionen erreicht werden kann.

Ökologisch motivierte Grenzausgleichsmassnahmen sind aus juristischen Gründen nicht umsetzbar oder mit beträchtlichen handelsrechtlichen Risiken verbunden. Zudem ist es praktisch nicht möglich, den Energiegehalt (graue Energie) von importierten Produkten mit verhältnismässigem Aufwand zu bestimmen. Auf Grenzausgleichsmassnahmen ist deshalb zu verzichten.

Im Grundlagenbericht werden die administrativen und juristischen Hindernisse für eine differenzierte Besteuerung der importierten Elektrizität dargelegt. Um eine Gleichbehandlung mit inländischen Produzenten zu gewährleisten ist Elektrizität entsprechend auch im Inland einheitlich zu belasten. Die kostendeckende Einspeisevergütung muss trotzdem abgebaut werden. Nach einer Phase der Anschubfinanzierung müssen die neuen erneuerbaren Energien durch Innovation und technologischen Fortschritt aus eigener Kraft die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien erreichen. Eine endlose Förderung ist nicht zielführend und mit substantiellen Kosten und Nebenwirkungen verbunden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang Konsultationsfragen

Ablösung des Fördersystems durch ein Lenkungssystem

1. Sollen zur Erreichung der Energie- und Klimaziele Energieabgaben verwendet werden? (s. Kap. 3)

Man muss sich nicht nur fragen, ob die Massnahmen geeignet sind, die Ziele zu erreichen, sondern vielmehr, ob die Ziele überhaupt sinnvoll und realistisch sind.

Lenkungsabgaben sollten verwendet werden um **externe Umwelteffekte** des Energieverbrauchs zu internalisieren. Schätzungen dazu bestehen (Bsp.: Ott, Bauer, Iten & Vettori (2005). Konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips. BUWAL Bern). Inländische externe Effekte kann die Schweiz im Alleingang internalisieren. Globale externe Effekte können ausschliesslich mittels internationaler Koordination internalisiert werden. Hier würde der Alleingang einer kleinen offenen Volkswirtschaft lediglich zur Verlagerung des Verbrauchs führen, was eine Internalisierung verunmöglicht.

Der Einsatz des ökologischen Instruments der Lenkungsabgabe zur Durchsetzung einer planwirtschaftlich festgelegten Struktur des Energiesystems bzw. der Energienachfrage ist hingegen nicht sinnvoll. Wenn Energie „sauber“ produziert wird und die mit ihrer Nutzung verbundenen Kosten (z.B. Übertragungs- und Speicherkosten) abbildet, besteht aus unserer Sicht kein Anlass, den Verbrauch über eine Lenkungsabgabe zu steuern. Allfällige Lenkungsziele im Bereich Elektrizität müssten deshalb demokratisch legitimiert in der Verfassung festgelegt werden.

2. Mit welchen Hauptmassnahmen sollen aus Ihrer Sicht die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden? (s. Kap. 3)
 - a. Lenkungssystem
 - b. Fördersystem

Die Nachteile des Fördersystems sind gewichtig. Im Grundlagenbericht werden sie übersichtlich dargestellt (staatliche Bestimmung der Technologie und Effizienzmassnahmen, beträchtliche Mitnahmeeffekte, fehlender Anreiz über die Subventionskriterien hinaus, Wettbewerbsverzerrung, allenfalls gar eine Verbrauchssteigerung durch den Rebound-Effekt). Die Wirtschaft unterstützt deshalb den raschen und vollständigen Abbau des Fördersystems.

Durch ein sinnvoll ausgestaltetes Lenkungssystem könnten die Energieziele deutlich effizienter erreicht werden. Damit die Wirtschaft ein Lenkungssystem unterstützen kann, müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen zwingend erfüllt sein.

Einnahmeseite der Energieabgabe

3. Wie soll Ihrer Meinung nach die Besteuerung von Brennstoffen ausgestaltet werden? (s. Kap. 5.1.1.1)
- a. Bemessung nach CO₂-Gehalt?
 - b. Bemessung nach CO₂-Gehalt und Energiegehalt?

a. Bemessung nach dem CO₂-Gehalt:

Ziel der Klimapolitik ist die Verringerung der CO₂-Emissionen. Hier muss die Abgabe deshalb auch ansetzen. Die Belastung der Brennstoffe nach ihrem Energiegehalt ist in Bezug auf das Klimaziel kontraproduktiv.

Falls zwei Brennstoffe A und B denselben CO₂-Gehalt aufweisen, der Brennstoff A jedoch einen höheren Energiegehalt hat, so ist es sinnvoll zuerst Brennstoff B zu ersetzen. Denn dadurch lassen sich die CO₂-Emissionen im Verhältnis zum Energieverbrauch minimieren. Die Belastung des Energiehalts würde jedoch zu einer höheren Abgabe auf Brennstoff A führen. Der Gesamtenergieverbrauch würde dadurch zwar verringert, dafür würde allerdings verstärkt der Brennstoff B mit der schlechteren CO₂-Bilanz eingesetzt.

Die Minimierung der CO₂-Emissionen würde somit durch die Besteuerung des Energiegehaltes von Brennstoffen relativiert. Dies folgt aus der bekannten Regel des Wirtschafts-nobelpreisträgers Jan Tinbergen, wonach für jedes wirtschaftspolitische Ziel ein separates und unabhängiges Instrument benötigt wird.

4. Wie soll Ihrer Meinung nach die Besteuerung von Treibstoffen ausgestaltet werden? (s. Kap. 5.1.1.2)
- a. Bemessung nach CO₂-Gehalt?
 - b. Bemessung nach CO₂-Gehalt und Energiegehalt?
 - c. Besteuerung in gleicher Höhe wie bei Brennstoffen?
 - d. Tiefere Besteuerung als bei Brennstoffen?

d. Tiefere Besteuerung als bei Brennstoffen:

Aus umweltpolitischer Sicht sollten CO₂-Emissionen gleich belastet werden, unabhängig davon, ob durch Treib- oder Brennstoffe verursacht. Tatsache ist jedoch, dass Treibstoffe bereits in beträchtlichem Ausmass mit fiskalisch motivierten Abgaben belastet sind. Damit besteht im Bereich der Treibstoffe bereits jetzt ein akuter Zielkonflikt zwischen Lenkungswirkung und Finanzierung der Infrastruktur. Dieser Konflikt müsste aufgelöst werden, damit eine konsequente Lenkung der CO₂-Emissionen erreicht werden kann.

5. Die Besteuerung von Elektrizität ist derzeit nur mittels einer uniformen Energieabgabe auf den Stromverbrauch, unabhängig von der Produktionsart, realisierbar. Wie sollen Ihrer Meinung nach die Ziele zur Erhöhung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien unter diesen Bedingungen erreicht werden? (s. Kap. 5.1.1.3)
- Vorwiegend durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)?
 - Rückgabe der Erträge der Stromabgabe an die Konsumenten von Strom aus erneuerbaren Energien?
 - Weitere, welche?

c. Weitere:

Ziel der Vorlage ist der Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem. Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) muss entsprechend abgeschafft werden. Auch eine Subventionierung über die Konsumenten ist nicht mit dem Ziel des Ausstiegs aus dem Fördersystem vereinbar. Dasselbe trifft auf die steuerliche Förderung mittels Abzügen zu.

Nach einer Phase der Anschubfinanzierung müssen die neuen erneuerbaren Energien durch Innovation und technologischen Fortschritt aus eigener Kraft die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien erreichen. Eine endlose Förderung ist nicht zielführend und mit erheblichen Kosten und Nebenwirkungen verbunden (sehen Sie dazu auch die Antwort auf 1. Frage).

6. Sollen für energie- und treibhausgasintensive Unternehmen, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, Rückerstattungen der Abgaben gewährt werden? (s. Kap. 5.2.2)
- Ja
 - Nein

a. Ja:

Die Befreiung erfolgt sinnvollerweise über Zielvereinbarungen, wie sie schon im Rahmen der CO₂-Gesetzgebung, der KEV-Befreiung und des Grossverbraucherartikels umgesetzt werden bzw. vorgesehen sind. Diese Zielvereinbarungen müssen untereinander kompatibel sein – Ideallösung ist eine einzige, modular aufgebaute Zielvereinbarung, die alle Bereiche abdeckt.

Zielvereinbarungen nach dem Modell der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW) haben sich bewährt. Damit können Unternehmen selbst und aufgrund ihrer konkreten Verhältnisse entscheiden, auf welche Weise sie ihren Beitrag zur Zielerreichung optimal leisten können. Durch Zielvereinbarungen lassen sich, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sehr viel Energie und Emissionen einsparen. Auf diese Weise kann das eigentliche Ziel – Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft – bereits bei moderaten Abgabesätzen effizient erreicht werden. Entsprechend sollte eine Befreiungsmöglichkeit mittels Zielvereinbarungen nach dem Modell der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW) möglichst allen Unternehmen offenstehen.

7. Wie weitgefasst sollte aus Ihrer Sicht der von den Abgaben befreite Kreis von Unternehmen sein? (s. Kap. 5.2.2)
- Restriktiver als heute vorgesehen (Referenz pa. Iv. 12.400/CO₂-Gesetz)?
 - Wie heute vorgesehen?
 - Grosszügiger als heute vorgesehen?

c. Grosszügiger als heute vorgesehen:

Der Kreis der Unternehmen sollte weiter gefasst werden, als dies heute vorgesehen ist. Das hat jedoch nichts mit einer „grosszügigeren“ Befreiung zu tun. Eine Rückerstattung wird nur unter der Bedingung von Zielvereinbarungen gewährt, womit die Unternehmen einen angemessenen Beitrag zur Zielerreichung leisten müssen und leisten werden. Durch Zielvereinbarungen lassen sich, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sehr viel Energie und Emissionen einsparen. Die Unternehmen werden sensibilisiert und in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingebunden und begleitet. Der Effekt der Zielvereinbarungen dürfte damit grösser sein als der Lenkungseffekt durch die Abgabe, so dass die Wirkung insgesamt keineswegs geschmälert würde.

Eine Befreiungsmöglichkeit bei Zielvereinbarungen nach dem Modell der EnAW sollte deshalb möglichst allen Unternehmen offenstehen. Auf diese Weise kann das eigentliche Ziel – Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft – bereits bei moderaten Abgabesätzen effizient erreicht werden.

Andernfalls sollte zumindest ein klarer und einheitlicher Schwellenwert für die Befreiung eingeführt werden. Der in der Vernehmlassungsvorlage zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 vorgeschlagene Schwellenwert, der jenem des Grossverbraucherartikels gemäss Energiegesetz entspricht, ist daher der heute vorgesehenen Regelung vorzuziehen.

8. Welche Gegenleistung sollte Ihrer Meinung nach ein rückerstattungsberechtigtes Unternehmen erbringen? (s. Kap. 5.2.2.4)
- Zielvereinbarung mit Pflicht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren?
 - Zielvereinbarung ohne Pflicht in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren?

Sinnvoll ist eine Zielvereinbarung nach dem Modell der EnAW. Eine allfällige Investitionspflicht müsste zwingend praxisnah und flexibel ausgestaltet werden. Die Unternehmen müssen eine sinnvolle Investitionsplanung vornehmen können und dafür auch die Möglichkeit haben, ein paar Jahre keine Investitionen vorzunehmen und stattdessen die Mittel für eine grosse Massnahmen (z.B. Ersatz einer ganzen Anlage, oder umfassende bauliche Massnahmen) beiseite zu legen. Dies ist nicht möglich, wenn (wie im aktuellen Entwurf der EnV zur Umsetzung der Pa.Iv 12.400 vorgesehen) die Investitionen innert einer kurzen vorgegebenen Frist erfolgen müssen.

Verwendung der Erträge der Energieabgabe

9. Wie sollen die Erträge der Energieabgabe verwendet werden? (s. Kap. 6)
- a. Bei der heutigen CO₂-Abgabe werden die nicht zweckgebundenen Einnahmen pro Kopf an die Haushalte über die Krankenkassen und proportional zur Lohnsumme an die Unternehmen rückverteilt. Halten Sie diese Rückverteilung auch bei höheren Einnahmen einer zukünftigen Energieabgabe für zweckmässig?
 - b. Sollen anstelle der Rückverteilung über die Krankenkassen Steuergutschriften/-schecks verwendet werden?
 - c. Sollen die Einnahmen der Energieabgabe auch direkt durch Steuer- und Abgabensenkungen kompensiert werden? Wenn ja, welche Steuern und Abgaben sollen gesenkt werden? Wie hoch soll der Anteil an den Rückverteilungsbeträgen sein, der für Steuer- und Abgabensenkung verwendet wird?

a. Eine Lenkungsabgabe, die analog zur CO₂-Abgabe in ihrer ursprünglichen Form direkt und pauschal an Bevölkerung und Unternehmen zurückerstattet wird, ist denkbar. Die Abgabe muss jedoch vollständig rückerstattet werden. Es darf keine für Förderzwecke gebundenen Abgaben mehr geben.

b. Die Rückerstattung über die Krankenkassen kann die Kostentransparenz im Gesundheitswesen beeinträchtigen und damit zu Verzerrungen führen. Eine Lösung mittels Steuergutschriften/-schecks wäre diesbezüglich vorzuziehen. Der hohe administrative Aufwand für die Steuerverwaltung stellt allerdings einen bedeutenden Nachteil der Rückerstattung über Steuergutschriften/-schecks dar.

c. Eine „ökologische Steuerreform“ lehnt die Wirtschaft ab. Eine Energiesteuer, die Staatseinnahmen generiert, führt unvermeidlich zu einem Zielkonflikt zwischen Finanzierungs- und Lenkungsziel. Die anvisierte Lenkungswirkung einer solchen Energiesteuer würde eine verlässliche Finanzpolitik enorm erschweren und damit die sichere Finanzierung des Bundes gefährden.

Allfällige Vorteile in Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz dürften gering ausfallen, da die bestehenden Verzerrungen des Steuersystems in der Schweiz relativ gering sind. Dazu kommt, dass aufgrund der rückläufigen Steuerbemessungsgrundlage Energie nur ein Teil der Energiesteuereinnahmen finanzpolitisch verträglich für Steuer- oder Abgabensenkungen verwendet werden könnte.

Zudem wäre eine solche Steuerreform nicht zuletzt mit unvorteilhaften Verteilungswirkungen verbunden.

Mögliche Varianten eines Lenkungssystems

10. Welche der zwei Varianten ziehen Sie für die Ausgestaltung eines Lenkungssystems vor? Aus welchen Gründen ziehen Sie diese Variante vor? Können Sie sich andere Varianten vorstellen? (s. Kap. 7)

In Bezug auf die Höhe der Lenkungsabgaben erscheint Variante 1 sinnvoller. Falls die Abgabebefreiung mit Zielvereinbarung gemäss Modell der EnAW für möglichst alle Unternehmen zugänglich gemacht wird, kann bereits bei moderaten Abgabesätzen eine beträchtliche Steigerung der Energieeffizienz erzielt werden. Zudem besteht im Bereich der Treibstoffe bereits jetzt ein akuter Zielkonflikt zwischen Lenkungswirkung und Finanzierung der Infrastruktur. Dieser Konflikt müsste aufgelöst werden, damit eine konsequente Lenkung der CO₂-Emissionen erreicht werden kann.

Die Wirtschaft kann ein Lenkungssystem jedoch nur unterstützen, falls zugleich der vollständige und definitive Abbau der bestehenden Fördersysteme (KEV, Beteiligung des Bundes am Gebäudeprogramm) beschlossen wird. Eine Parallelität von Förder- und Lenkungssystem ist für die Wirtschaft nicht akzeptabel.

Was die Zielerreichung betrifft, so muss man sich nicht nur fragen, ob die Massnahmen geeignet sind, die Ziele zu erreichen, sondern vielmehr auch, ob die Ziele überhaupt sinnvoll und realistisch sind. Lenkungsabgaben sollten verwendet werden um externe Umwelteffekte zu internalisieren. Bei CO₂-Emissionen können externe Effekte nachgewiesen werden. Der Verbrauch von Elektrizität ist jedoch nicht zwingend mit negativen Umweltauswirkungen verbunden (z.B. erneuerbare Energie). Allfällige Lenkungsziele im Bereich Elektrizität müssten deshalb demokratisch legitimiert in der Verfassung festgelegt werden.

11. Ziehen Sie zur Erreichung der Energie- und Klimaziele andere Instrumente vor, die nicht im vorliegenden Grundlagenbericht erwähnt sind? (s. Kap. 7)

Instrumente und Massnahmen der Klimapolitik müssen in Abstimmung mit der internationalen Entwicklung definiert werden. Für die Zeit nach 2020 enthält das CO₂-Gesetz noch keine konkreten Zielsetzungen. Die noch zu definierenden Klimaziele im Rahmen der zweiten Phase der Energiestrategie 2050 sind flexibel auszugestalten. Der internationalen Koordination der Klimapolitik ist eine grosse Bedeutung beizumessen.

Die internationale Koordination der Klimapolitik kann über mehrere Kanäle erfolgen:

- Zusammenschluss des schweizerischen CO₂-Emissionshandelssystem mit dem *Emission Trading System* der Europäischen Union (EU-ETS)
- Verpflichtung zu Zielen bezgl. Energieeinsparung sowie dem Anteil erneuerbarer Energien im Rahmen des angestrebten Energieabkommen mit der EU
- Internalisierung der globalen externen Effekte durch den Ausstoss von CO₂ entsprechend den Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft (Kyoto II)

Ausgestaltung des Übergangs

12. Welche Übergangsvariante ziehen Sie vor? (s. Kap. 8)
- a. Übergangsvariante A (langfristig vorgegebene Erhöhung der Energieabgabe/kurz- bis mittelfristige Zielerreichung durch Förderung)?
 - b. Übergangsvariante B (frühzeitige Zielerreichung durch Energieabgabe/rasche und vorhersehbare Reduktion der Förderung)?
 - c. Weitere, welche?

c. Weitere:

Die Wirtschaft kann ein Lenkungssystem nur unterstützen, falls zugleich der definitive und vollständige Abbau der bestehenden Fördersysteme (KEV, Beteiligung des Bundes am Gebäudeprogramm) beschlossen wird. Die Förderung ist daher rasch und definitiv auf null zu reduzieren. Eine Parallelität von Förder- und Lenkungssystem ist für die Wirtschaft nicht akzeptabel.

Anpassungen bei den Lenkungsabgaben müssen frühzeitig angekündigt und für die Unternehmen vorhersehbar sein, um die Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Ausgangspunkt für das Lenkungssystem sind die bestehenden Abgaben (CO₂-Abgabe und Netzzuschlag). Die Kompetenz zur Bestimmung der Höhe der Lenkungsabgabe muss beim Parlament liegen. Eine starre Verknüpfung der Abgabe mit einem Lenkungsziel muss vermieden werden. Notwendig ist eine gewisse Flexibilität in der Ausgestaltung der Höhe der Lenkungsabgabe in Abstimmung mit der internationalen Entwicklung. Eine Verfassungsgrundlage für das Lenkungssystem soll sicherstellen, dass für eine allfällige zukünftige Zweckentfremdung der Mittel aus der Lenkungsabgabe für Förderzwecke eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

Auswirkungen auf andere Abgaben

13. Für wie wichtig halten Sie die Sicherung der Haushaltsneutralität bei einer Senkung von Steuern und Abgaben: (s. Kap. 9.3)
- a. Sehr wichtig?
 - b. Wichtig?
 - c. Weniger wichtig?

a. Sehr wichtig:

Die Haushaltsneutralität muss jederzeit und umfassend eingehalten werden. Eine „ökologische Steuerreform“ würde die Haushaltsneutralität jedoch gefährden. Eine Energiesteuer die Staatseinnahmen generiert führt unvermeidlich zu einem Zielkonflikt zwischen Finanzierungs- und Lenkungsziel. Die anvisierte Lenkungswirkung einer solchen Energiesteuer würde eine verlässliche Finanzpolitik enorm erschweren und damit die sichere Finanzierung des Bundes gefährden.

14. Welche Massnahmen ziehen Sie vor, um die Haushaltsneutralität zu gewährleisten bei Steuer- und Abgabesatzsenkungen? (s. Kap. 9.3)
- a. Mit der Rückverteilung pro Kopf oder entsprechend der AHV-Lohnsumme flexibel allfällige Schwankungen ausgleichen?
 - b. Einmalige Anpassung der Steuer- und Abgabesätze aufgrund von Prognosen bei Einführung der Energiesteuer?
 - c. Regelmässige periodische Anpassung der Steuer-/Abgabesätze anhand der Einnahmen der Energieabgabe?

Die Haushaltsneutralität kann bei Steuer- und Abgabesenkungen nicht gewährleistet werden. Wir können deshalb keine der beschriebenen Massnahmen unterstützen. Eine ökologische Steuerreform macht das Steuer- und Abgabensystem bzw. die Finanzpolitik grundsätzlich unberechenbar. Wir lehnen eine solche Reform deshalb kategorisch ab.